

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

elektronisch an: peter.raible@bfe.admin.ch

12. März 2019

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) Stellung nehmen zu können.

Die Schweiz verfügt über ein international vorbildliches und äusserst robustes Finanzierungskonzept für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten ihrer Kernanlagen. Das Kernenergiegesetz sieht vor, dass die Entsorgungspflichtigen gemäss dem Verursacherprinzip für die Kosten der Stilllegung und Entsorgung aufzukommen haben. Sie stellen dazu die nötigen Mittel in behördlich überwachten Fonds sicher. Deren Äufnung ist auf Kurs und bewegt sich aktuell über den vom Gesetz geforderten Werten (2017 in beiden Fonds über 10% Überdeckung). Wenn Stilllegung und Entsorgung dereinst effektiv finanziert werden müssen, sieht die gesetzliche Kostentragungskaskade vor, dass sämtliche Kosten durch die Eigentümer der Kernanlagen getragen und aus den Fonds rückerstattet werden. Bei allfällig ungedeckten Kosten wird zunächst der betroffene Eigentümer (und ggf. die Partner des Partnerwerks) zur Verantwortung gezogen, subsidiär müssen alle anderen Eigentümer diese Kosten solidarisch tragen. Damit wird das finanzielle Risiko für den Bund minimiert.

Durch dieses weltweit einzigartige Finanzierungskonzept haben die Eigentümer alles Interesse, dass die notwendigen Mittel in die Fonds fliessen. Umgekehrt muss der Bund ein Interesse an der wirtschaftlichen Integrität der Unternehmen haben, damit diese die notwendigen Einlagen leisten können. Durch unverhältnismässige Sicherheitsebenen würden den direkt und indirekt beteiligten Unternehmen unnötig Mittel entzogen. Dies ist nicht zielführend. Zudem ist zu bedenken, dass die gleichen Unternehmen, beispielsweise als Betreiber von Wasserkraftwerken, einen zentralen Beitrag für die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz und die Umsetzung der Energiestrategie 2050 leisten, für welche in den nächsten Jahrzehnten massive Investitionen in die inländischen Versorgungsinfrastrukturen notwendig sind.

Der VSE begrüsst deshalb, dass der 2015 eingeführte Sicherheitszuschlag wieder aufgehoben werden soll. Das seit der Kostenstudie 2016 neu angewandte Modell der Kostengliederung trägt den Unsicherheiten der Kostenschätzung Rechnung, indem es Chancen, Gefahren und Prognoseungenauigkeiten umfassend und transparent ausweist. Der pauschale 30%-Sicherheitszuschlag ist somit obsolet.

Verschiedene der vorgeschlagenen Änderungen sind sachlich nicht zu begründen, führen jedoch zum erwähnten Mittelabfluss. Angesichts der Solidität und Sorgfalt des schweizerischen Finanzierungskonzepts sowie der Möglichkeit, die zu leistenden Einlagen der Entsorgungspflichtigen jederzeit und kurzfristig anzupassen, sind zusätzliche Sicherheitsebenen nicht gerechtfertigt.

Entsprechend lehnt der VSE die vorgeschlagene Senkung der Realrenditenannahme auf 1,6% ab. Die geltende Realrendite von 2% ist mit Blick auf den Anlagehorizont von bis zu 100 Jahren konservativ. Dies unterstreicht auch die seit Bestehen der Fonds effektiv erzielten Realrendite, welche im langfristigen Mittel deutlich über 2% liegt. Selbst die schwierigen Börsenjahre der 2000er-Jahre wurden aufgefangen. Das vorgesehene Verbot, Fondsüberschüsse an die Eigentümer zurückzuerstatten, lehnt der VSE ebenfalls ab. Dieses würde zu einer weiter steigenden Überdeckung führen und enorme Summen über hundert Jahre lang blockieren.

Schliesslich erachtet der VSE die vorgeschlagene Reduktion der Eigentümerversammlung in den Fondsgremien als nicht gerechtfertigt. Die heutige Regelung gewährleistet die Unabhängigkeit der Organe, da den Eigentümern weniger als die Hälfte der Sitze zusteht. Eine Reduktion deren Vertretung würde zu einem Verlust von Expertise führen und könnte gar die Qualität in der Leitung der Fonds beeinträchtigen.

Der VSE begrüsst die Streichung des Sicherheitszuschlags. Er lehnt jedoch die Senkung der Realrendite, ein Verbot von Rückerstattungen bei Überdeckung der Fonds sowie die Reduktion der Eigentümerversammlung in den Fondsgremien ab.

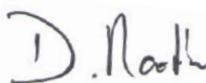
Im Übrigen verweist der VSE auf die Stellungnahme von swissnuclear, welche er unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Martin'.

Dominique Martin
Leiter Public Affairs